

Das Ende der Brauchbarkeitsvermutung bringt Planer in Schwierigkeiten

Von Volker Lehmkuhl

Auch das zweite Neckargemünder Seminar „Sicher gesund bauen“ von natureplus widmete sich dem Zwiespalt zwischen europäischer Gesetzgebung und deutschem Bauordnungsrecht. Weiteres Thema war die Auswahl nachhaltiger und gesunder Bauprodukte durch den Planer.

Wer die aktuelle Diskussion um Gesetzeslücken, Deklarationspflichten und Haftungsrisiken für Architekten, Investoren und Handwerker wirklich verstehen will, muss weit zurückgehen. Und zwar in der Geschichte der Harmonisierung der Anforderungen an Bauprodukte innerhalb der EU. Gemeinsam mit der Bremer Rechtsanwältin Elke Schmitz reisten die Teilnehmenden zu Beginn des Seminars deshalb zurück ins Jahr 1985. Die damalige Zeit des „New Approach“, eines neuen Ansatzes, sollte den Binnenmarkt innerhalb der EU vervollkommen. Im Bausektor ist daraus die ab 1988 die geltende Bauproduktenrichtlinie (BPR) entstanden. Doch der Ansatz scheiterte, auch weil sich für regional sehr unterschiedliche Bauprodukte keine einheitlichen Standards festlegen ließen. Ab 2011 beziehungsweise 2013 gilt deshalb die europäische Bauproduktenverordnung (BauPVO). Wer darin sozusagen ein Grundgesetz für die Regulierung von Bauprodukten sieht, liegt leider falsch.



Vielmehr sei die BauPVO „eine gemeinsame Fachsprache für das Inverkehrbringen von Bauprodukten“, so Schmitz. Nicht mehr, aber auch nicht weniger. Das in diesem Zusammenhang maßgebliche CE-Zeichen, mit dem Hersteller die Konformität ihres Produktes mit jeweiligen europäischen Normen erklären, sei als „Reisepass für Bauprodukte“ zu verstehen. „Die dort gemachten Angaben können sehr vollständig und umfangreich sein, aber auch ein Papiertiger“, so Elke Schmitz. Denn ein Hersteller muss nicht zu allen angegebenen Wesensmerkmalen auch Leistungen erklären.

Dieser Systemwechsel von der Bauproduktenrichtlinie zur Bauproduktenverordnung bedeutete auch den Wegfall der sogenannten Brauchbarkeitsvermutung. Also der berechtigten Annahme, dass ein in Europa gehandeltes Produkt auch automatisch für den angegebenen Zweck geeignet ist. Diese spätestens 2013 eingetretene, drastische Veränderung hatte in Deutschland aber niemand so gut wie niemand bemerkt. Denn bis 2016 gab es hierzulande noch das nationale Ü-Zeichen, das die Zulassung eines Bauproduktes durch das Deutsche Institut für Bautechnik anzeigte. Diese quasi staatliche Freigabe galt für alle Bauprodukte, auch solche, für die eine europäische Norm vorlag. Damit ist es seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur deutschen Baustoffzulassung (C 100 /13) vorbei. Allerdings - WICHTIG! - nur für solche Produkte, für die eine EU-Norm vorliegt. Im Juristendeutsch sind das „harmonisierte“ Produkte, abgekürzt hEN. Für „nationale“ Produkte gibt es nach wie vor das Ü-Zeichen.

Die Frage, was das für die Akteure am Bau bedeutet, beantwortete Elke Schmitz so. „Der Hersteller übernimmt nur die Verantwortung für die erklärte Leistung. Diese Erklärung kann, wie bereits erwähnt, umfangreich sein, oder nichtssagend. Denn ein Hersteller muss lediglich die Leistung bei einem wesentlichen Merkmal deklarieren, um sein Produkt handeln zu können“. Diese Lücken seien in der BauPVO einkalkuliert, so Schmitz. In diese Lücke fallen nun im ungünstigsten Fall Architekten und alle anderen Baubeteiligten. Denn die Anforderungen an Gebäude, in die die Bauprodukte eingebaut

werden, stellen nach wie vor die einzelnen Mitgliedsstaaten. Und hier hat Deutschland mit der neuen Musterbauordnung und der dort enthaltenen Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen in den Jahren 2017 und 2018 neue Fakten geschaffen. Dies bezieht sich auch auf gesundheitliche Mindestanforderungen, die in der Anlage 8 der MVV TB, den „Anforderungen an bauliche Anlagen hinsichtlich des Gesundheitsschutzes“ (ABG) neu festgelegt wurden. Siehe hierzu auch den Bericht über das erste „Neckargemünder Seminar“ LINK EINFÜGEN.

Die Lücke gehört zum System

Für Planer, Planungsverantwortliche und Investoren ergeben sich daraus neue und weitreichende Prüfpflichten. Ausschlaggebend ist hier § 16 c der Musterbauordnung, der sozusagen eine Scharnierfunktion zwischen dem EU-Recht und dem nationalen Bauordnungsrecht darstellt: „Ein Bauprodukt das die CE-Kennzeichnung trägt, das verwendet werden, **wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen**. Sprich: Planungsverantwortliche müssen prüfen, ob die in der CE-Erklärung gemachten Angaben den (häufig detaillierteren) Vorgaben der MBO und der MVV TB entsprechen. Tun sie das nicht, können sie haftbar gemacht werden. Reichen die Nachweise des Herstellers nicht aus, müssen weitere Nachweise angefordert, geprüft und dokumentiert werden. Dies können freiwillige Erklärungen sein, zum Beispiel eine europäische technische Bewertung ETA, eine noch gültige allgemeine bauliche Zulassung abz, ein Prüfzeugnis oder eben ein Label wie natureplus. Diese Pflichten von Bauherren, Entwurfsverfassern und Bauunternehmen sind in den §§ 53 – 55 MBO geregelt. Welche EU-Normen Lücken gegenüber der deutschen Gesetzgebung aufweisen, zeigt die entsprechende Prioritätenliste des DIBt, die zurzeit 87 Normen aufzählt, darunter etliche, in denen es auch um gesundheitliche Anforderungen geht, etwa bei Bodenbelägen. Die Liste weist auch darauf hin, wie die Anforderungen nachgewiesen werden können (u.a. hier: www.abid-bau.de/#Freigabe). Die Bauverantwortlichen sind also diejenigen, die die gewollten Lücken zwischen EU-Normen und deutschem Bauordnungsrecht füllen müssen. Bis diese von offizieller Seite mit sogenannten Mandatsergänzungsanträgen geschlossen sind, ist – trotz der intensiven Tätigkeit des Umweltbundesamtes in gesundheitlichen Fragen – eine Aufgabe von Jahren. Dies gilt – Achtung Wiederholung! – nur für den Bereich der der harmonisierten Normung.

Die Pflichten von Architekten und Bauunternehmen bei der Baustoffauswahl

Anwältin Elke Schmitz zitierte auch mehrere Entscheidungen verschiedener Oberlandesgerichte, die den Planverfassern aufgeben, bei der Baustoffauswahl „den sichersten Weg zu wählen“. Vor dem Hintergrund, dass mit den „Anforderungen an bauliche Anlagen hinsichtlich des Gesundheitsschutzes“ (ABG) erstmals ein gesundheitlicher Mindestschutz Eingang in das Bauordnungsrecht gefunden hat, gewinnen hochwertige, auf wissenschaftlicher Grundlage prüfende Baustofflabel wie zum Beispiel das natureplus-Qualitätszeichen, enorm an Bedeutung. Auch vor dem Hintergrund privater Ausschreibungen zur gesundheitlichen Qualität des fertiggestellten Gebäudes in der Ausschreibung sowie angestrebte Zertifizierungen des Gebäudes zum Beispiel nach DGNB, BNB, NBBW und anderen kommen geprüfte Baustoffe und deren sichere emissionsarme Verarbeitung eine neue Bedeutung zu. Auch für Bauausführende, wie zum Beispiel Bauunternehmen, haben deren Prüfpflichten eine neue Qualität bekommen. Elke Schmitz verwies hier auf die umfangreichen Prüf- und Hinweispflichten bei der Sichtung der Ausschreibungsunterlagen, beim Einkauf von Bauprodukten sowie bei der Wareneingangskontrolle. Die Hinweispflicht bei Bedenken hinsichtlich der Qualität der eingesetzten Produkte und deren Verarbeitung auch bereits bei Prüfung der Ausschreibung ist ebenfalls durch mehrere OLG-Entscheidungen definiert. Wenn ein Werkunternehmer zum Beispiel erkennt, dass die geforderte Raumluftqualität mit dem ausgeschriebenen Produkt nicht zu erreichen sein könnte, hat ein Auftragnehmer im Rahmen der VOB/B die Pflicht, seine Bedenken in einer Mitteilung nach §4 Abs.

3 mitzuteilen. Tut er das nicht, haftet er mit für eventuelle Schäden und daraus entstehende Kosten. Allerdings sei die Frage, wann ein Auftragnehmer eine fehlerhafte Ausschreibung zu rügen hat, nicht einfach zu beantworten. Hier zitierte Elke Schmitz mehrere OLG-Urteile, die diese sogenannte Bedenkhinweispflicht konkretisieren. Der Ausschreibung von Bauleistungen kommt im Umkehrschluss im neuen Bauordnungsrecht also eine noch größere Bedeutung zu, sowohl für den Auftraggeber wie für den Auftragnehmer. Der Verein natureplus hilft hier mit detailliert formulierten Ausschreibungshilfen weiter. Diese sind auf der Website des Vereins frei verfügbar. www.natureplus.org -> Service -> Ausschreibungshilfen.

Wie die Prüfung der Baustoffauswahl nach Kriterien der Nachhaltigkeit und Gesundheit in der Praxis vonstattengeht, zeigte im zweiten Teil des Seminars der Stuttgarter Architekt und DGNB-Auditor Volker Auch-Schwelk. Neben allgemeinen Anforderungen an Baustoffe und die Berücksichtigung des Wohlbefindens des Nutzers in mehreren Kategorien (z.B. Temperatur, Licht, Akustik, Innenraumluftqualität), zeigte Auch-Schwelk auch die neu hinzugekommenen Anforderungen an Architekten hinsichtlich des Anhang 8 zur MVV TB. „In der Mehrzahl der aufgezeigten Szenarien ist ein Handlungsbedarf für den Planer gegeben“, so Auch-Schwelk. „Im Unterschied zur bisherigen Regelung muss der Planer, aber auch der Bauunternehmer die genehmigungsfähige Verwendbarkeit eines Bauproduktes am Gebäude, z.B. durch Aufführen der notwendigen Leistungsmerkmale in der Ausschreibung definieren und vertraglich vereinbaren, sowie nach Ausführung dokumentieren und nachweisen“, betonte der DGNB-Auditor.

Einfacher wird es leider nicht

Eine angeregte Diskussion entspann sich zwischen Referent und Publikum um die Frage, welche Formulierungen in einer Ausschreibung künftig notwendig sind. Hier standen insbesondere die Vorbemerkungen im Fokus. Soll man die bislang üblichen, ausführlichen Hinweise zu Prüf- und Nachweispflichten fortführen oder reicht ein Hinweis auf die Einhaltung baurechtlicher Vorgaben. Ein abschließender Konsens wurde aus Zeitgründen nicht gefunden. Die Tendenz ging allerdings dahin, dass die oben geschilderten, öffentlich-rechtlichen Anforderungen des Bauordnungsrechts als unbedingte Grundlage für die Angebotsabgabe zu sehen sind. Alle Baubeteiligten sollten diese also kennen um den gestiegenen Abstimmungsaufwand und das Haftungsrisiko so weit wie möglich zu reduzieren. Die Vorbemerkungen in der Ausschreibung muss man aber trotzdem lesen, auch wenn sie teilweise redundant zur aktuellen Gesetzgebung bzw. Verordnungslage seien. Einfacher ist es für die Baubeteiligten mit dem neuen Bauordnungsrecht also leider nicht geworden. Unabhängige Label wie natureplus, die Bauprodukte umfassend nach strengen, wissenschaftlich fundierten Kriterien prüfen, bieten hier eine wichtige Wegweiserfunktion und ein mehr an Sicherheit, auch rechtlich.

Die Reihe der Neckargemünder Seminare wird fortgesetzt. Am 12. Juli geht es in der Alten Stadtkasse um die ökologisch transparente Baustoffplanung mit dem NBBW-System. Save the date!

© Dieser Beitrag ist urheberrechtlich geschützt! Nachdruck und Vervielfältigung jeglicher Art, insbesondere in elektronischen Medien, bedarf der Genehmigung des Verfassers.
Zu widerhandlungen werden juristisch verfolgt!

Alle Fotos © natureplus